

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Frisch (AfD)
– Drucksache 17/6707 –

Duldungsgründe nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6707 – vom 5. Juli 2018 hat folgenden Wortlaut:

Neben medizinischen Gründen, fehlenden Reisedokumenten oder der familiären Beziehung zu einem Duldungsinhaber können noch andere Gründe zu einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG führen, die statistisch als „sonstige Gründe“ erfasst werden (vgl. Antwort zu Drucksache 17/6452, Anlage 2). Gemessen an der Gesamtzahl geduldeter Personen in Rheinland-Pfalz betrug der Anteil derer, die über eine Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus „sonstigen Gründen“ verfügten, 36 Prozent (Stichtag 30. April 2018) und ist damit erheblich.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welches sind „sonstige Gründe“, die zu einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG führen, wenn man von fehlenden Reisedokumenten, familiären oder medizinischen Gründen absieht (bitte im Einzelnen auflisten)?
2. Auf welche Weise prüfen die Ausländerbehörden bei der Erteilung, Verlängerung oder beim Widerruf einer Duldung das Vorhandensein bzw. das Fortbestehen solcher „sonstigen“ Duldungsgründe?
3. Wie viele Duldungen wurden 2016, 2017 und 2018 insgesamt erteilt, verlängert, nicht verlängert und widerrufen (bitte jährlich und einzeln aufschlüsseln)?
4. Wie viele Duldungen aus „sonstigen Gründen“ nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wurden 2016, 2017 und 2018 erteilt, verlängert, nicht verlängert und widerrufen (bitte jährlich und einzeln aufschlüsseln)?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juli 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Bezeichnung „aus sonstigen Gründen“ im Ausländerzentralregister (AZR) umfasst alle Duldungen, die nicht ausdrücklich im AZR ausgewiesen sind. Dazu gehört zum Beispiel die Ausbildungsduldung.

Zu Frage 2:

Die Ausländerbehörden prüfen bei neuen Anträgen – neuen Duldungen – ebenso wie bei Verlängerungen bestehender Duldungen den Duldungsgrund.

Zu Frage 3:

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren in Rheinland-Pfalz insgesamt 7 677 Personen in Besitz einer Duldung. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren es 6 280 und zum Stichtag 31. Mai 2018 insgesamt 6 557 Personen.

Angaben darüber, wie viele Duldungen verlängert, nicht verlängert und widerrufen wurden, liegen nicht vor.

Zu Frage 4:

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren in Rheinland-Pfalz insgesamt 5 407 Personen in Besitz einer Duldung aus sonstigen Gründen. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren es 2 630 und zum Stichtag 31. Mai 2018 insgesamt 2 527 Personen.

Angaben darüber, wie viele Duldungen verlängert, nicht verlängert und widerrufen wurden, liegen nicht vor.

Anne Spiegel
Staatsministerin